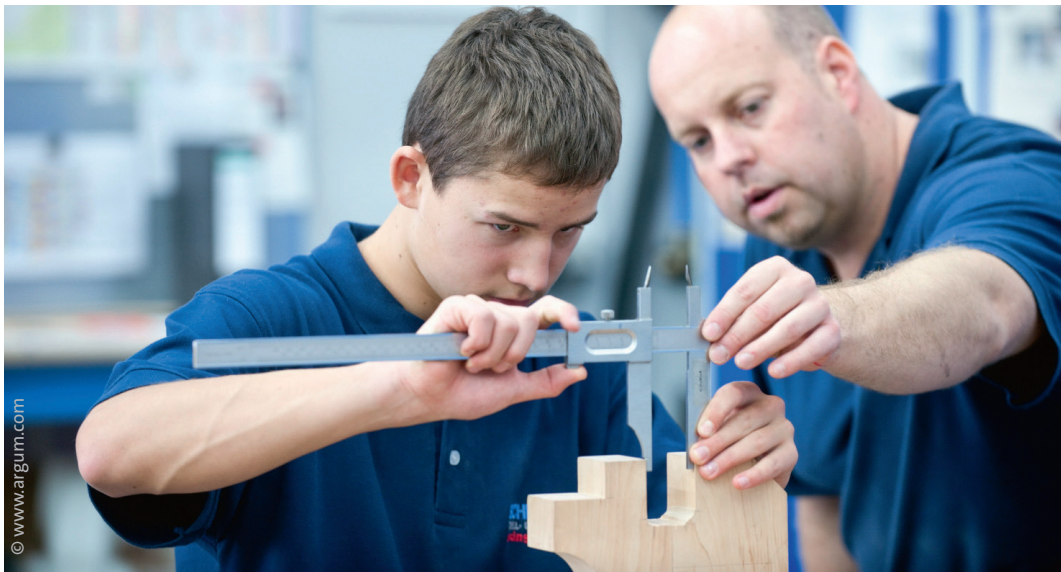


Checkliste zur Ausbildung

Was darf ich nicht vergessen?



Detaillierte Infos zu Ihrem Ausbildungsberuf (Vergütung, Überbetriebliche Lehrlingsunterweisung, Ausbildungsordnung u.v.m.) finden Sie in unserer Berufsdatenbank unter www.hwk-koblenz.de

Vor Beginn der Ausbildung

vom Lehrling anfordern

- letztes Schulzeugnis
- Bescheinigung über die Erstuntersuchung nach § 32 JArbSchG, nur bei Jugendlichen erforderlich
- bei der Ausbildung in Betrieben der Nahrungsmittelhandwerke: Gesundheitszeugnis nach dem Bundesseuchengesetz. Bei Ersteintritt in den Nahrungsmittelberuf muss eine Belehrung beim Gesundheitsamt erfolgen. Die Kosten von 25 Euro trägt der Betrieb.
- bei ausländischen Lehrlingen: Aufenthaltsgenehmigung Arbeitserlaubnis (nur außerhalb EU) und Nachweis über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse (Zeugnis der zuletzt besuchten Schule, Sprachkurs o.ä.)

- ID-Nummer des Lehrlings
- Bankverbindung (für die Vergütungszahlungen/VwL)
- Name und Anschrift der Krankenkasse (frei wählbar)

vom Betrieb zu erledigen

- Berufsausbildungsvertrag abschließen (Arbeitgebernummer der Sozialversicherung nach § 18i SGB IV angeben)
- Berufsausbildungsvertrag der Handwerkskammer vor Beginn der Ausbildung zur Eintragung vorlegen, Kopie der Bescheinigung über die Erstuntersuchung beifügen (nur bei Einstellung eines Jugendlichen erforderlich)

Auf der nächsten Seite geht es weiter!



- Anmeldung zum Berufsschulbesuch bei der zuständigen Berufsschule veranlassen
Anmeldung bei der Krankenkasse und veranlassen
- Personalakte anlegen, Verzeichnis der Jugendlichen anlegen oder ergänzen
- Ausbildungsnachweis (Berichtsheft) kostenlos zur Verfügung stellen
- Ausbildungsordnung bereitstellen (Download unter www.bibb.de)
- Ausbildungsplan erstellen und bereithalten
- Ausbildungsmittel kostenlos zur Verfügung stellen
- JArbSchG § 47 – Bekanntgabe des Gesetzes und der Aufsichtsbehörde. Arbeitgeber, die regelmäßig mindestens einen Jugendlichen beschäftigen, haben einen Abdruck dieses Gesetzes und die Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde an geeigneter Stelle im Betrieb zur Einsicht auszulegen oder auszuhängen.
- JArbSchG § 48 – Aushang über Arbeitszeit und Pausen. Arbeitgeber, die regelmäßig mindestens drei Jugendliche beschäftigen, haben einen Aushang über Beginn und Ende der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit und der Pausen der Jugendlichen an geeigneter Stelle im Betrieb anzubringen.

dem Lehrling aushändigen

- einen registrierten Berufsausbildungsvertrag
- Ausbildungsordnung/betrieblicher Ausbildungsplan
- Ausbildungsnachweis
- Ausbildungsmittel
- Unfallverhütungsvorschriften
- Sicherheitskleidung

Im Verlauf der Ausbildung

- Innerhalb der Probezeit (4. bis 6. Woche) Reflexionsgespräch mit dem Auszubildenden zum Verlauf der Probezeit führen (Formular „Beurteilung in der Probezeit“ finden Sie unter: **Formulare & Downloads zur Berufsausbildung**)
- Fortgang der Ausbildung nachhalten (wird der Ausbildungsplan erfüllt?)
- Führung der Ausbildungsnachweise regelmäßig überwachen
- Ergebnisse der überbetrieblichen Ausbildung abfragen
- Regelmäßigkeit des Berufsschulbesuches kontrollieren (Kontakt zum Lehrer)
- Zwischenprüfungsergebnis(se) oder Teil I (gestreckte Prüfung) auswerten
- Informationen über eventuelle Änderungen bei der Ausbildungsvergütung einholen (unter **Berufe A-Z**)
- monatliche Vergütungsabrechnung aushändigen und die Vergütung spätestens am letzten Werktag des Monats zur Verfügung stellen
- vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres Nachuntersuchung gem. § 33 JArbSchG veranlassen, es sei denn der Lehrling ist zwischenzeitlich 18 Jahre alt geworden. Die Bescheinigung über diese Untersuchung ist im Betrieb aufzubewahren.
- fristgerechte Anmeldung zur Gesellen- bzw. Abschlussprüfung veranlassen

Haben Sie weitere Fragen zur Ausbildung?

Wir helfen Ihnen gerne weiter!

Handwerkskammer Koblenz – Ausbildungsberatung

Telefon 0261/398-333, Fax -990, ausbildung@hwk-koblenz.de, www.hwk-koblenz.de